

Bevölkerungsschutzgesetz

Anträge der Regierung vom 3. Februar 2004

Art. 19 (Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979):

Art. 21bis Abs. 1 Bst. b:

Festhalten an der Fassung gemäss Entwurf der Regierung vom 21. Oktober 2003.

Begründung: Art. 53 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.1; abgekürzt BZG) hält fest, dass die Spitalträgerschaften für Erstellung, Ausrüstung, Unterhalt und Erneuerung der geschützten Spitäler zuständig sind. Andererseits wird nach Art. 52 BZG die Zuständigkeit für die geschützten Sanitätsstellen nicht explizit der Spitalträgerschaft zugewiesen. Die geschützten Sanitätsstellen (bisher Sanitätshilfsstellen) waren schon bisher in der Zuständigkeit der Gemeinden. Diese Lösung gibt den Gemeinden die Möglichkeit, die geschützten Sanitätsstellen selbständig in den Einsatzplanungen und Notfalldispositiven als rasch verfügbare Räumlichkeiten für Betreuungsaufgaben vorzusehen und mit eigenem Zivilschutzpersonal zu unterhalten und zu betreiben. Würde diese Aufgabe den Spitalregionen übertragen, so müssten die Spitäler zusätzliches Personal (Anlagewarte) rekrutieren, anstellen sowie aus- und weiterbilden und in Anlagen der Gemeinden einsetzen. Zudem müssten die Gemeinden mit den Spitalregionen spezielle Vereinbarungen treffen, damit eine geschützte Sanitätsstelle in einem Katastrophenfall zugunsten der Gemeinde bzw. Region als Betreuungsraum genutzt werden könnte. Für die Katastrophen- und Nothilfe haben die Sanitätsstellen eine Bedeutung als Betreuungslokalitäten und Notunterkünfte, was Sache der Gemeinden ist. Die bisherige Lösung hat sich sowohl aus betrieblicher wie personeller Sicht bewährt.

Art. 20 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 20. Juni 1996):

Art. 1ter (neu):

Festhalten an der Fassung gemäss Entwurf der Regierung vom 21. Oktober 2003.

Begründung: Art. 17 BZG hält fest, dass Schutzdienstpflichtige grundsätzlich dem Kanton, in dem sie Wohnsitz haben, zur Verfügung stehen. Nach Art. 17 Abs. 3 entscheidet der Wohnsitzkanton über die Zuteilung der Schutzdienstpflichtigen. Mit Art. 1bis (neu) des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz wird den politischen Gemeinden die Aufgabe der Errichtung von gemeinsamen Zivilschutzorganisationen und die Zuteilung der Schutzdienstpflichtigen ihrer Gemeinde übertragen. Dabei müssen einerseits die Gefahren und Risiken und andererseits der Bestand an Schutzdienstpflichtigen berücksichtigt werden. Die Erfahrung zeigt, dass in den Agglomerationen eher mit Überbeständen und in ländlichen Regionen eher mit Unterbeständen gerechnet werden muss. Damit trotzdem eine massgeschneiderte Zivilschutzorganisation geschaffen und aufrechterhalten werden kann, die auch den Gefahren und Risiken Rechnung trägt, soll mit Art. 1ter des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz die Umsetzung von Art. 17 BZG vorsorglich und unter Einbezug der Gemeinden geregelt werden.

Art. 4 Bst. e:

Festhalten an der Fassung gemäss Entwurf der Regierung vom 21. Oktober 2003.

Begründung: Siehe Bemerkungen zu Art. 21bis Abs. 1 Bst. b des Gesundheitsgesetzes.